

Ministerium für Allgemeine und berufliche Bildung, Wissenschaft,
Forschung und Kultur | Postfach 71 24 | 24171 Kiel

Die Präsidentin

Ministerin

des Schleswig-Holsteinischen Landtags

Frau Kristina Herbst

Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/6315

9. März 2026

Mitteilung nach § 110 Absatz 2 Hochschulgesetz (HSG)

Zustimmung zur Änderung der „Satzung des Fachbereichs Gesundheit der Hochschule für angewandte Wissenschaften (HAW) Kiel“ gemäß § 110 HSG

Verringerung der Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter des Fachbereichskonvents des neu gegründeten Fachbereichs Gesundheit

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

zum 1. Januar 2026 hat die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Kiel (HAW Kiel) den neuen Fachbereich Gesundheit gegründet. Mit Schreiben vom 30. Januar 2026 bat die HAW Kiel um Zustimmung zur „Ersten Änderungssatzung der Satzung des Fachbereichs Gesundheit der Hochschule für angewandte Wissenschaften (HAW) Kiel“ gemäß § 110 Absatz 1 Satz 2 HSG.

Da sich der Fachbereich derzeit noch im Aufbau befindet, verfügt er noch nicht über eine ausreichende Anzahl an Professorinnen und Professoren, um die in § 29 Absatz 2 Nummer 2 HSG vorgesehene Anzahl im Fachbereichskonvent zu besetzen. Um die Wahl des Konvents im September 2026 durchführen zu können, möchte die HAW Kiel die Innovati-

onsklausel gemäß § 110 Absatz 1 HSG nutzen, durch welche der Senat zur Erprobung neuartiger und weiterentwickelter Hochschulstrukturen für einen Zeitraum von fünf Jahren durch eine Satzung Abweichungen zu Aufbau und Organisation der Hochschulen erlassen kann. Die 1. Änderungssatzung der Satzung des Fachbereichs Gesundheit sieht eine Verringerung der Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter des Fachbereichskonvents vor. Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsgruppen gemäß § 13 Absatz 1 HSG soll von dreizehn (im Verhältnis 7:2:2:2) auf sieben (im Verhältnis 4:1:1:1) verringert werden, bis der Fachbereich personell vollständig aufgebaut ist.

Die veränderte Anzahl von Vertreterinnen und Vertretern des Fachbereichskonvents ist aus hiesiger Sicht inhaltlich sachgerecht. Aus diesem Grund wurde der Änderung der o.a. Satzung gemäß § 110 Absatz 1 Satz 2 HSG zugestimmt.

Die Abweichungen vom Abschnitt 2 zu Aufbau und Organisation der Hochschule sind gemäß § 110 Absatz 1 Satz 3 HSG rechtzeitig vor Ablauf der fünf Jahre, frühestens aber nach drei Jahren, zu evaluieren. Im Fall einer positiven Evaluierung kann die Abweichung durch Satzung mit Einvernehmen des Hochschulrats und Zustimmung des Ministeriums um weitere drei Jahre verlängert werden.

Mit freundlichem Gruß

gez.

Dr. Dorit Stenke